

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2  
des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Verfahren gemäß § 8 WHG zur Erteilung der Erlaubnis für die Grundwasser-  
entnahme aus zwei Schachtbrunnen zu Brauchwasserzwecken auf dem Ge-  
lände der Kläranlage Landstuhl**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erlaubniserteilung für die Grundwasserentnahme aus zwei Schachtbrunnen auf dem Gelände der Kläranlage Landstuhl eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. Die beiden Brunnen werden zur Brauchwasserversorgung für Spül- und Reinigungsarbeiten genutzt.

Antragsteller für das Vorhaben sind die Verbandsgemeindewerke Landstuhl, Bahnstraße 80, 66849 Landstuhl.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

1/2

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle

Unmittelbar an das Kläranlagengelände angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Westlicher Moorniederung“, das nahezu deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Östliche Pfälzer Moorniederung“ ist. Die Entfernung zu den Brunnen beträgt ca. 40 bis 50 Meter.

In der direkten Umgebung zur Kläranlage sind keine besonders schützenswerten Biotope in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst. Die Flächen werden aktuell landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt.

Im Umfeld zu den Brunnen wurde ein Absenkungstrichter mit der Reichweite von ca. 30 Meter im Radius errechnet, sodass etwaige Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme auf den Bereich der Kläranlage beschränkt blieben.

Demnach sind keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete oder schützenswerten Bereiche zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/ige-ng/> abrufbar.

Kaiserslautern, den 02.11.2022

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer